

# **Satzung für den Leichtathletikclub Nordharz von 1974 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
'Leichtathletikclub Nordharz von 1974 e.V.',  
abgekürzt: 'LCN'.  
Er ist gegründet am 26.04.1974.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar und ist beim Amtsgericht Braunschweig in das Vereinsregister unter der Nummer 110249 eingetragen.
3. Der LCN ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit den angeschlossenen Fachverbänden und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Zur Verwirklichung dieses Zwecks gibt er seinen Mitgliedern im Rahmen eines geordneten Sportbetriebs Gelegenheit und Anleitung zu Übungen in einzelnen Sportarten. Er sorgt für geeignete Sportstätten, Übungsgerät und Übungsleiter.
3. Der Verein bietet die Möglichkeit zu sportlichem Wettkampf und Wettspiel, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
4. Er sorgt für genügenden Versicherungsschutz und Maßnahmen zur Unfallverhütung innerhalb des Sportbetriebs.
5. Daneben fördert der LCN die gesellschaftlichen Interessen des Sports durch bildende, freizeitgestaltende und gesellige Gemeinschaftsveranstaltungen seiner Mitglieder.
6. Der Verein erfüllt seine Aufgaben in politischer und konfessioneller Neutralität.

## **§ 4 Rechtsgrundlage**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des LCN werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Weitere vereinsinterne Angelegenheiten können durch Ordnungen geregelt werden.
2. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen, ist zunächst der Vorstand anzurufen, der in einer Vorstandssitzung über die Angelegenheit entscheidet.
3. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder natürlichen Person beantragt werden.
2. Der Antrag erfolgt schriftlich mit dem Antragsformular und ist unterschrieben an den Vorstand einzureichen. Dem Antragsteller ist eine Satzung zur Verfügung zu stellen.  
Für Minderjährige ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, die sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Vereinsbeiträge und sonstiger Kosten verpflichten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
4. Die Mitgliedschaft ist rechtskräftig, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt wird.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.  
Ihm steht das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum 30.06. und 31.12. d. J. durch schriftliche Erklärung in Papierform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Forderungen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied
  - vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstößt oder
  - schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder
  - gegen die Sportkameradschaft gröblich verstößt,kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied Gelegenheit auf Gehör gewährt werden.  
  
Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.  
Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.  
Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt mit der Mitgliedschaft ihr Amt.  
Sie haben auf Verlangen Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinsigentum zurückzugeben.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu nutzen.
2. an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. am Sportbetrieb in allen Abteilungen teilzunehmen, sofern sie die vorausgesetzten Bedingungen erfüllen.
4. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Für minderjährige Mitglieder kann dieses Recht von den gesetzlichen Vertretern wahrgenommen werden.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung, die Beschlüsse und Ordnungen des Vereins und der unter § 1 Abs. 3 genannten Organisationen zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen.
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Kosten zu entrichten.
4. in zumutbarem Umfang bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen mitzuwirken.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Rechte der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes anwesende Mitglied eine Stimme, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
  - 3.1 Genehmigung der Tagesordnung,
  - 3.2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
  - 3.3 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - 3.4 Entlastung des Vorstands,
  - 3.5 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - 3.6 Genehmigung eines Haushaltsplans,
  - 3.7 Aufnahme von Krediten, Darlehen und Bürgschaften,
  - 3.8 Wahl des Vorstands,
  - 3.9 Wahl der Kassenprüfer,
  - 3.10 Wahl der Beisitzer,
  - 3.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - 3.12 Erweiterung des Sportangebots,
  - 3.13 Änderung der Vereinsatzung,
  - 3.14 Auflösung des Vereins.
4. Spätestens 10 Wochen nach Jahresbeginn findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem / der 1. Vorsitzenden oder von dem / der 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, durch Aushang im Informationskasten und ggf. auf der Homepage des Vereins mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung hat mindestens die Tagesordnungspunkte zu beinhalten, die satzungsgemäß zur Beschlussfassung anstehen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen zu lassen. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet oder, bei deren Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.  
  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder können hierzu ihre schriftliche Zustimmung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.
9. Bei Wahlen ist diejenige Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit unter den Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, findet eine Stichwahl statt. Kommt nach wiederholtem Wahlgang keine Mehrheit für einen der Kandidaten zustande, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
12. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Auf Antrag kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 12 Der Vorstand

1. Der *geschäftsführende Vorstand* des Vereins im Sinn des § 26 BGB besteht aus:  
  
dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden und dem / der Kassenwart/in.  
  
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
2. Der *Gesamtvorstand* besteht aus:
  - 2.1 dem / der 1. Vorsitzenden,
  - 2.2 dem / der 2. Vorsitzenden,
  - 2.3 dem Kassenwart / der Kassenwartin,
  - 2.4 dem Schriftwart / der Schriftwartin,
  - 2.5 dem Sportwart / der Sportwartin,
  - 2.6 dem Jugendwart / der Jugendwartin.
3. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 3.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - 3.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und von Vorstandsbeschlüssen,
  - 3.3 ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans,
  - 3.4 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - 3.5 Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Übungsleitern und deren Vergütung.

4. Sitzung und Beschlüsse des Vorstands
  - 4.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von dem / der 1. Vorsitzenden oder von dem / der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von 10 Tagen soll eingehalten werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich, in der Regel per Email.
  - 4.2 Die Beisitzer/innen und die Übungsleiter/innen sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen. Bei ihrer Teilnahme sind sie stimmberechtigt.
  - 4.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - 4.4 Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Wahl und Amtsdauer, Abwahl
  - 5.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl bis zur turnusmäßigen Neuwahl, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur volljährige Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
  - 5.2 Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird in jedem Jahr die halbe Anzahl der Vorstandsämter zur Wahl gestellt und zwar
    - bei ungeraden Jahreszahlen die des / der 1. Vorsitzenden, des Schriftwarts / der Schriftwartin, des Sportwarts / der Sportwartin
    - bei geraden Jahreszahlen die des / der 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts / der Kassenwartin, des Jugendwarts / der Jugendwartin.
  - 5.3 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann in einer Vorstandssitzung für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Nachfolger gewählt werden. Fällt diese Mitgliederversammlung nicht in den Turnus gemäß Absatz 5.2, so erfolgt die Neuwahl für eine entsprechend kürzere Dauer als zwei Jahre.
  - 5.4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
  - 5.5 Über die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und wenn die mit der Einberufung veröffentlichte Tagesordnung diesen Tagesordnungspunkt beinhaltet.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, das jeweilige Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch, unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Verwendung der Gelder, zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Sofern die Kassenführung durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt wird, ist der Vorstand verpflichtet, den Kassenprüfern / Kassenprüferinnen die Daten in nachvollziehbarer Form zu übergeben.
3. Die Kassenprüfer/innen erstellen über jede Kassenprüfung einen Bericht. Dieser ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen und dem Protokoll der Mitgliederversammlung als Anlage hinzuzufügen. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragt einer der Kassenprüfer/innen die Entlastung des Kassenwarts / der Kassenwartin.

## **§ 14 Beisitzer**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Beisitzer/innen gewählt werden. Sie sollten im Vorstand insbesondere die Interessen der Mitglieder vertreten, deren Gruppen nicht im Vorstand vertreten sind, wie Kinder- und Jugendgruppen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; die Regelungen in § 12 Abs. 5 gelten entsprechend.

## § 15 Beitragszahlungen

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitglieder des Vorstands, Übungsleiter/innen und Beisitzer/innen sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Beitragszahlung befreit.

## § 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonstigen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht für die oben genannten Personen auch nach deren Ausscheiden aus dem Verein weiter.
4. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wird vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins ausgeübt.

## § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich genannt ist. Sie ist dann beschlossen, wenn über 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Goslar mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports in Goslar zu verwenden. Gleiches gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig werden alle vorherigen Satzungen ungültig.

**Anmerkung: Der Text der vorstehenden Satzung weicht von der Satzung, die dem Amtsgericht Braunschweig für das Vereinsregister vorliegt, insoweit ab, als dass die bisher verwendeten ausschließlich männlichen Benennungsformen von Amts- und Funktionsträgern nunmehr auch um die weiblichen Benennungsformen ergänzt wurden.**